Systematischer Vorteil für Studierende von miteinander verheirateten Elternteilen beim BAföG-Antrag

Durch das BAföG sollen Studierende ihren Lebensunterhalt finanzieren und somit eine der persönlichen Neigung und Eignung entsprechende Ausbildung in Form eines Studiums absolvieren können. In 2021 bezogen 467.595 Studierende BAföG. Die durchschnittliche Förderung lag unter den Studierenden bei 579 Euro monatlich.[1] Dass die Höhe der Förderung häufig nicht ausreicht, ist allgemein bekannt. Aber nicht nur die unzureichende Höhe der einzelnen Förderbestandteile kann ein Problem für die BAföG-Empfänger*innen darstellen. Um die Förderung zu erhalten, ist ein förmlicher Antrag notwendig. Dieser lässt sich zwar mittlerweile digital erstellen und einreichen, jedoch sind für die Beantragung auch die Einkommensdaten der Eltern relevant. Dies stellt gerade Antragsteller*innen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, vor große Herausforderungen.

Bedeutung des Elterneinkommens beim BAföG-Antrag

Seit 1971 ermöglicht das BAföG Studierenden in Deutschland ein den eigenen Vorstellungen und Wünschen entsprechendes Studium. Dabei unterstützt das BAföG durch eine monatlich ausgezahlte Förderung bei der Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung. Die Höhe der **Förderung** für Studierende hängt dabei maßgeblich von den folgenden **vier Faktoren**[2] ab:

1. **Wohnsituation** im Bewilligungszeitraum,
2. **Einkommen** der Antragsteller*innen während des Bewilligungszeitraums,
3. **Vermögen** der Antragsteller*innen im Zeitpunkt der Antragstellung und
4. **Einkommen der Eltern**.

Die benötigten Informationen werden durch die Antragsteller*innen im Rahmen des BAföG-Antrages erfasst. **Von drei** für den Antrag notwendigen **Formblättern**[3] sind dabei **zwei** Formblätter für die Erfassung der Einkommensdaten der **Eltern** vorgesehen. Analog fällt auch der Anteil der zu den Einkommensdaten der Eltern notwendigen Angaben im Rahmen einer digitalen, also formblattlosen, Antragstellung aus. Die Form der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Notwendigkeit des Einbezugs der Eltern im Rahmen des BAföG Antrages und stellt diesbezüglich keine Erleichterung dar. Für eine erfolgreiche Antragstellung ist es zwingend notwendig sämtliche Daten zusammenzutragen. Beide Elternteile sind, unabhängig von Ihrem Familienstand (z.B. ledig, verheiratet, geschieden) oder der Wohnsituation (z.B. getrennt-, allein- oder gemeinsam erziehend), gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet.[4]

Familienstände in Deutschland – 2,6 Millionen Alleinerziehende

In Deutschland lebten 2021 laut Mikrozensus des Statistischem Bundesamts **2,6 Millionen Alleinerziehende**. 19,3 Prozent der Kinder wuchsen in Alleinerziehenden Haushalten auf – Tendenz steigend.[5] Laut dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wachsen immer mehr Kinder bei nur einem Elternteil auf.[6]

Auch wenn sich für diese Haushalte im Laufe der Zeit neue Partnerschaften bilden, bleiben für den BAföG-Antrag die Einkommensdaten der leiblichen Eltern relevant. Neue Partnerschaften bleiben bei der Ermittlung des anrechenbaren Elterneinkommens unberücksichtigt.[7]

Längere Dauer beim Ausfüllen und erhöhte Abbruchquote bei den Angaben zu den Eltern

Mit den im Folgenden zusammengefassten Auswertungen sollte überprüft werden, ob sich anhand des Familienstands der Eltern von Antragsteller*innen Unterschiede bezogen auf den Prozess der Antragserstellung erkennen lassen. Die Daten zeigten, dass Studierende von **miteinander verheirateten Elternteilen schneller** bei der Erstellung des BAföG-Antrags waren **und** zudem eine wesentlich **geringere Abbruchquote** aufwiesen.[8]

Für die Untersuchungen waren insbesondere die Angaben zum Familienstand der Eltern sowie die Dauer vom Beginn der Antragerstellung bis zur Fertigstellung relevant.[9]

---

[1] Pressemitteilung Nr. 342 des Statistisches Bundesamts vom 12.08.2022 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_342_214.html) abgerufen am 22.01.2023.

[2] Vgl. §§ 11 (1) und (2), 13 (1) und (2), 21 ff., 28 (2) BAföG.

[3] Ausgehend von folgenden Merkmalen: Antragsteller*in unter 30 Jahre, unverheiratet und kinderlos, mit oder ohne eigenes Einkommen und Vermögen.

[4] Vgl. § 47 (4) BAföG i.V.m. § 60 SGB I.

[5] Mikrozensus des Statistisches Bundesamts (Destatis 12211-0400, abgerufen am 03.02.2023).

[6] „Allein- und Getrennterziehende fördern und unterstützen“, BMFSFJ vom 01.01.2023, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende/allein-und-getrennterziehende-foerdern-und-unterstuetzen-73552; abgerufen am 22.01.2023.

[7] Eine Ausnahme hiervon bildet die Ermittlung des Freibetrags nach §25 (1) Nr. 1 i.V.m. (3) Nr. 1 BAföG.

[8] Untersucht wurden die Daten von 234.136 Antragsteller*innen und Elternteilen aus online erstellten BAföG-Anträgen über den Zeitraum 01.01.2020 bis 11.11.2022. Sämtliche in die Auswertungen einbezogenen Datensätze stammen aus Antragserstellungen über die Plattform meinBafög.de. Die zeitliche Eingrenzung bezog sich auf den Zeitpunkt der Antragserstellung. Berücksichtigt wurden ausschließlich Anträge auf Studierenden-BAföG für Inlandsförderungen. Anträge auf Schüler-BAföG, Auslands-BAföG sowie Förderanträge für Praktika wurden nicht berücksichtigt. Des Weiteren wurden keine Anträge auf elternunabhängige Förderung mit in die Datengrundlage einbezogen, da hierbei die Anzahl der erforderlichen Angaben stark von der beim Antrag auf eine elternabhängige Förderung abweicht.

[9] Als Fertigstellung galt je nach Auswertung der Aufruf der Zusammenfassungsseite in der Applikation nach Vervollständigung sämtlicher Pflichtangaben oder der Kaufabschluss des Kunden am Ende des Erstellungsprozesses.

Antragstellung dauert 2,36-mal länger

Im Rahmen der Analysen zeigte sich, dass Antragsteller*innen von miteinander verheirateten Elternteilen 2,36-mal schneller waren, als die Vergleichsgruppe. Diese benötigte **124 Minuten länger** (91 zu 215 Minuten).[10]

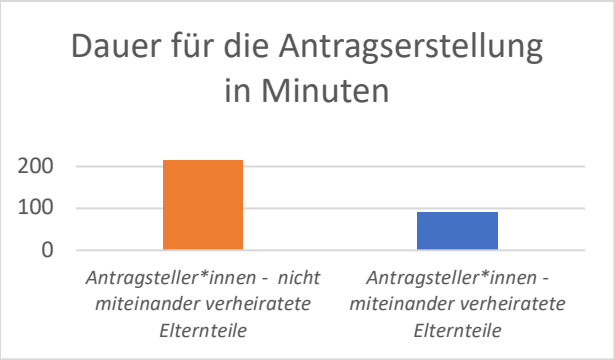

Hieraus wird der zeitliche Vorteil bei der Erstellung des BAföG-Antrags im Zusammenhang mit der Eingabe der zu den Eltern benötigten Informationen deutlich. Ein Grund für die schnellere Vervollständigung der Daten könnte die höhere Bereitschaft zur Mitarbeit und Transparenz zwischen den Beteiligten in Bezug auf die finanziellen Daten sein.

7,13-fach höhere Abbruchquote bei Eingaben zum Elterneinkommen

Im Vergleich der Bearbeitungsstände von unvollständigen Antragserstellungen zwischen den beiden Gruppen konnte festgestellt werden, dass bis zu **7,13-mal mehr** Antragsteller*innen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, die Erstellung ihres **Antrages** bei der **Abfrage** zu den **Einkommensdaten der Eltern abbrechen,** während Antragsteller*innen bei denen die Eltern miteinander verheiratet waren, an diesem Bearbeitungspunkt eine geringere Abbruchquote aufwiesen.[11]

Eine aus dem Familienstand der Eltern resultierende geringere Verfügbarkeit, z.B. bei getrennten Wohnverhältnissen, oder eine geringere Bereitschaft zur Unterstützung im Rahmen der Antragserstellung könnte ausschlaggebend für die stark erhöhte Abbruchquote in diesem konkreten Bearbeitungsschritt sein.

Fazit und denkbare Lösungsansätze

Das BAföG ist immer noch eins der wichtigsten Finanzierungsinstrumente des Studiums. Es benachteiligt jedoch aufgrund der Anforderungen im Rahmen der Antragstellung systematisch diejenigen Antragsteller*innen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Folgende regulatorische und verfahrenstechnische Verbesserungen könnten dabei helfen, diese Ungerechtigkeiten bei der Antragstellung zu beheben:

1. Ausweitung der elternunabhängigen Förderung

Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, dass das Elterneinkommen bei der Berechnung der Förderung unberücksichtigt bleibt (s.g. „elternunabhängige“ Förderung).[12] Wenn die Zugangsvoraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung herabgesetzt bzw. erweitert würden, könnten davon mehr Antragsteller*innen profitieren indem die Informationen der Eltern nicht mehr für die Antragserstellung benötigt würden. Allerdings erfordert eine elternunabhängige Förderung zusätzliche Prüfprozesse in den Behörden und die Angabe ergänzender Informationen (z.B. Einkommensnachweise der Antragsteller*innen vor dem Studium). Eine andere Möglichkeit wäre generell auf die Berücksichtigung des Elterneinkommens im Rahmen der Berechnung des BAföG zu verzichten. Hiergegen spricht der grundsätzliche Charakter des BAföG als Sozialleistung und die allgemeine Unterhaltsverpflichtung von Eltern für ihre Kinder.[13]

2. Abruf vom Einkommensdaten über Schnittstellen zur Finanzverwaltung

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitnehmer*innen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Diese enthalten sowohl Informationen zum Bruttolohn und den Sozialabgaben, als auch zur abgeführten Lohnsteuer.[14] Für Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie Gewerbebetrieb gilt eine generelle Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Der Finanzverwaltung liegen somit ein Großteil der für die Berechnung des BAföG notwendigen Daten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vor, unabhängig davon welcher Erwerbstätigkeit die Steuerpflichtigen nachgehen. Die Einkommensdaten der Eltern könnten somit fast vollumfänglich von den BAföG-Ämtern abgerufen werden. Einen ähnlichen Abruf gibt es bereits für die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer eigenen Steuererklärung. Die vollständige händische Eingabe von Einkommensdaten der Eltern im Rahmen des BAföG-Antrags wäre damit nicht mehr notwendig.[15]

3. Erleichterter Antrag bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Für Eltern besteht eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht im Rahmen des BAföG-Antrages.[16] Unter bestimmten Voraussetzungen können Antragsteller*innen einen Antrag auf Vorausleistung des BAföG stellen.[17] Die Voraussetzungen für eine Vorausleistung sind hoch (Glaubhaftmachung der Nichtleistung des Elternunterhalts bzw. Verweigerung der Auskünfte und Anhörung der Eltern).[18] Hieraus resultiert ein erhöhter Bearbeitungsaufwand in den Behörden und eine ebenfalls insgesamt längere Bearbeitungszeit für die Antragsteller*innen. Durch eine Herabsenkung der Voraussetzungen könnte eine kürzere Bearbeitungszeit erreicht werden. Die Antragstellung auf Vorausleistungen würde einfacher und Antragsteller*innen wären nicht mehr die Leidtragenden im Falle einer Verletzung der elterlichen Mitwirkungspflicht.

[10] Median der Dauer für die vollständige Antragserstellung inkl. Bezahlung bei miteinander verheirateten Elternteilen 91 Minuten; bei nicht miteinander verheirateten Elternteilen 215 Minuten.

[11] Die Abbruchquote variiert teilweise in Abhängigkeit mit den betrachteten Subsets. Bei allen Vergleichen ist eine höhere Abbruchquote in dem Bearbeitungsschritt bei nicht miteinander verheirateten Elternteilen festzustellen.

[12] Vgl. § 11 (3) BAföG.

[13] Siehe §§ 1601 ff. BGB.

[14] Siehe §41b EStG.

[15] Reine Vermögensdaten (z.B. Bargeld, Depots oder Immobilien) der Eltern sind für die Berechnung des BAföG nicht relevant (§ 11 (2) BAföG). Die Frist bis zur Abgabe der Steuererklärung steht dem Lösungsansatz grundsätzlich nicht entgegen, da für die Berechnung der Förderung die Einkommensverhältnisse der Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich sind.

[16] Vgl. § 47 (4) BAföG i.V.m. § 60 SGB I.

[17] §§ 36 ff. BAföG.

[18] § 36 (2) BAföG.

Kontakt
Für fachlichen Austausch wenden Sie sich bitte per E-Mail oder via LinkedIn an Alexander Rodosek
E-Mail: alexander.rodosek@access2justice.de
LinkedIn: linkedin.com/in/alexanderrodosek/

Autor
Alexander Rodosek, M.Sc. LL.B.
Co-Founder und Head of Finance & Legal – meinBafög.de

Datenaufbereitung und -analyse
Alexander Rodosek und Alex Fres

Pressearbeit
Maurice Marinelli
webstube GmbH
Max-Eyth-Straße 2
74405 Gaildorf

Sandra Eichner
Rieder Str. 16
82211 Herrsching

Herausgeber
Access 2 Justice GmbH
Dillenburger Str. 93
51105 Köln
Amtsgericht Köln | HRB 88963
Geschäftsführer: Pascal Heinrichs, Philip Leitzke und Alexander Rodosek

Köln, 07.02.2023
Sämtliche Angaben mit Rechtstand 02/2023 unter Berücksichtigung der 27. BAföG-Reform